

BGer 9C_371/2017 vom 13. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_371_2017

FR: TF 9C_371/2017 du 13 juillet 2017

IT: TF 9C_371/2017 del 13 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz, auf deren Erwägungen zu den rechtlichen Grundlagen verwiesen wird, hat die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente durch die IV-Stelle gemäss Verfügung vom 17. Dezember 2014 unter Hinweis auf Art. 53 Abs. 2 ATSG und die Rechtsprechung (Urteil 9C_562/2008 vom 3. November 2008 E. 2.2 mit Hinweisen) mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung bestätigt, indem sie festgehalten hat, dass die ursprüngliche Rentenverfügung zweifellos unrichtig gewesen und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung sei. Dabei hat sie dem Beschwerdeführer vorgängig das rechtliche Gehör gewährt und damit den formellen Erfordernissen Genüge getan.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die vorinstanzliche Betrachtungsweise, indem er zunächst geltend macht, es könne nicht von zweifelloser Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügungen ausgegangen werden. Seine Ausführungen zu diesem Punkt vermögen indessen nicht zu begründen, dass die Vorinstanz mit der Annahme zweifelloser Unrichtigkeit der Verfügungen vom 12. November 2004 und 7. Januar 2005 Bundesrecht verletzt habe. Vielmehr erschöpfen sich seine Einwendungen in weiten Teilen in einer im Rahmen der gesetzlichen Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (E. 1 hievor) unzulässigen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Der Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht sich hinsichtlich des ursprünglichen Gesundheitszustandes zum Zeitpunkt der Rentenzusprechung von dem von der IV-Stelle in Auftrag gegebenen pluridisziplinären Gutachten des ABI vom 31. Januar 2013 hat leiten lassen und diesem vollen Beweiswert zuerkannt hat, verletzt trotz gegenteiliger Behauptungen des Beschwerdeführers kein Bundesrecht.

E. 3.2

Der Versicherte begründet ferner nicht hinreichend, weshalb entsprechend seinen Eventualanträgen eine weitere medizinische Expertise durch die Vorinstanz oder die

Verwaltung eingeholt werden soll, nachdem Anhaltspunkte dafür fehlen, dass das vorliegende Administrativgutachten des ABI nicht beweiskräftig sein könnte. Der rechtserhebliche medizinische Sachverhalt ist vollständig, unter Beizug von Ärzten aus den einschlägigen Fachgebieten, abgeklärt worden.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.